

Gemeinde Oekinggen



Bürgerfondsreglement (BFR)

Version 11. November 2021

Inhalt

Präambel	3
1 Zweck	3
§1 Zweckbestimmung	3
§2 Zweckänderung	3
§3 Unterstützungsbereiche	3
2 Finanzierung	3
§4 Konstituierung	3
§5 Anlagegrundsatz	3
§6 Äufnung	3
3 Verwaltung	4
§7 Kompetenzen	4
§8 Verwaltung	4
4 Auflösung	4
§9 Reguläre Auflösung	4
§10 Automatische Auflösung	4
§10 Überschüssige Mittel	4
5 Schlussbestimmungen	4
§11 Inkrafttreten und Genehmigung	4

Die vereinigte Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekinggen resp. der Bürgergemeinde Oekinggen

– gestützt auf die §§ 56 Abs. 1, lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 45 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 09. September 2020 –

beschliesst:

Bürgerfondsreglement (BFR)

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1 Zweck

§1 Zweckbestimmung

Der Bürgerfonds leistet Beiträge zugunsten der ortsansässigen Einwohner oder der Ortsvereine der Gemeinde Oekinggen gemäss § 3 Unterstützungsbereiche.

§2 Zweckänderung

Der Erlass einer Zweckänderung bedarf eines Beschlusses durch die Gemeindeversammlung.

§3 Unterstützungsbereiche

Es werden Kosten übernommen oder Beiträge bezahlt für:

- a) Unterhalt Waldhaus auf GB Oekinggen Nr. 417;
- b) Erhalt und Pflege der Weihnachtsbaum-Kultur auf GB Oekinggen Nr. 417;
- c) Unterhalt Infrastruktur Waldspielplatz Eichen auf GB Oekinggen Nr. 486;
- d) Spezialprojekte, insbesondere zur Jugendförderung.

2 Finanzierung

§4 Konstituierung

Der Bürgerfonds wird anfänglich durch eine einmalige Einlage von CHF 75'000 aus dem Eigenkapital der ehemaligen Bürgergemeinde Oekinggen gespiesen.

§5 Anlagegrundsatz

- 1 Der Bürgerfonds wird als Fonds im Eigenkapital der politischen Gemeinde Oekinggen geführt.
- 2 Das Kapital wird nicht verzinst.

§6 Äufnung

- 1 Der Fonds wird geäufnet durch:
 - a) nicht zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden
 - b) Nachlass von verstorbenen Ortsbürgern zugunsten der Gemeinde Oekinggen
- 2 Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

3 Verwaltung

§7 Kompetenzen

Über Vergabungen aus Mitteln des Fonds entscheidet bis zu einem Betrag von CHF 5'000 je Gesuch der Gemeinderat. Für höhere Beiträge entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Gemeindeversammlung.

§8 Verwaltung

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Oekinggen verwaltet den Fonds. Jede Speisung oder Entnahme wird protokolliert.

4 Auflösung

§9 Reguläre Auflösung

Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeinderates das vorliegende Fondsreglement auflösen.

§10 Automatische Auflösung

- 1 Nach Verwendung aller Mittel wird der Fonds per Ende des dannzumaligen Kalenderjahres automatisch aufgelöst.
- 2 Ebenfalls wird der Fonds automatisch aufgelöst, wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.

§11 Überschüssige Mittel

Die überschüssigen Mittel werden dem Eigenkapital der Gemeinde Oekinggen gutgeschrieben.

5 Schlussbestimmungen

§12 Inkrafttreten und Genehmigung

Das Bürgerfondsreglement tritt, nachdem es von der vereinigten Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oekinggen und der Einwohnergemeinde Oekinggen beschlossen wurde, auf den 1. Januar 2022 Kraft.

von der vereinigten Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekinggen und der Bürgergemeinde Oekinggen beschlossen am 07.12.2021

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Etienne Gasche

Michelle Heuberger

Bürgergemeindepräsident

Bürgergemeindeschreiberin

Andreas Gasche

Michaela Niederhauser